





45
Dictatum Regensburg, den 25. April
1758.
per Moguntinum.

PRO-MEMORIA,

welches

der Königl. Pohln. und Chur-Sächs. Comitial-Gesandte,

S E I T

Johann George von Ponickau

der allgemeinen Reichstags-Versammlung zu Regensburg
den 3ten April 1758. übergeben.

PRO MEMORIA



Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Für-
sten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen
Reichs-Versammlung bevollmächtigte Räte,
Bothschafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edel-
gebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Best- und Hochge-
lehrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

S haben Ihre Königl. Majestät in Pohlen und
Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, mein
allergnädigster Herr, seit der allerersten unterm 16.
September 1756. bewerkstelligten Anzeige von dem
Landfriedensbrüchigen Einfall derer Königlich-
Preussischen Troupen in Dero Churfürstenthum
Sachsen, Sich mehr als einmahl, Selbst nach der vom gesam-
ten Reich so rühmlich gefassten Entschliesung, Ihnen die Socie-
tätsmäßige Hülfe und Beystand werthtätig zu leisten, in die
Nothwendigkeit gesetzt gesehen, einer Hochlöblichen Reichs-Vers-
ammlung die immer höher und höher sich anhäufenden mehr als
feindlichen Bedrückungen Ihrer höchsten Person und Familie, auch
getreuen Unterthanen und Lande, vor Augen zu legen.

Nur noch neuerlich ist Eurer Excellenzien, Hochwür-
den, Hoch- und Wohlgebohrnen ic. eine ganze, durch die
Mannigfaltigkeit derer gerechten Beschwerden leider nur allzu-
weitläufig gewordene Sammlung davon, auf eigene Veranlas-
sung der Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandtschaft, mit-
telst disseitigen Pro-Memoria vom 21sten Januarii nup. dargestel-
let worden.

Denenelben wird demnach, um desto weniger neu und ohnerwartet vorkommen, wenn auch hier gegenwärtig wiederum abermahlige nothgedrungene Klagen über die fortwährende Ver-gewaltigung Sr. Königl. Majestät Chur-Sächsischen Lan-
de erscheinen.

Es ist nichts als eine Fortsetzung derer schon mehrmahlen gedachten Expressungen, wenn zu Ausgange vorigen Jahres von denen Chur-Sächsischen Landen so viel Getreyde und Fourage gefordert worden, daß man, nach bereits damit gescheneher An-füllung derer Preussischen Magazine, alleinig vor den durch die verhängten Executions noch nicht eingetriebenen Ueberrest nun-mehro eine Ablösungs-Summe von 286875. Thalern 17. Gr. verlangen kann.

Gleichergestalt dienet lediglich zu einer Anhäufung derer bereits suttfam geführten Beweise von dem Ungrunde des in dem Prot. Memoria der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft vom 1sten December 1757. gewagten Vorgebens, „als ob in besagten „Landen über die ordentlichen Abgaben keine neuerliche Contribution ausgeschrieben worden,“ wenn der armen Stadt Leipzig nach der im Monath October vorigen Jahres beschenehen Zah-lung, und der dabey ausdrücklich gegebenen Versicherung künfti-ger gänzlicher Verschonung zuwider, abermahlen eine Auflage von 800000. Reichs Thalern geschehen ist, und wenn, der vor Augen liegenden Ohnmöglichkeit ohngeachtet, dasiger Stadt-Rath bis zu Abführung dieses Quanti auf dem Rath. Hause in Arrest gehalten, und mit ganz unerschwinglichen Executions Kos-ten beschweret wird.

Worüber noch besonders die wenigen allda befindlichen Italienschen Krämer vor das in denen Winter-Quartieren gele-gene erste Bataillon Preussischer Leib-Garde 14000. Thaler Winter-Quartier-Douceur-Gelder haben aufbringen müssen.

Ein gleich-hartes und unbilliges Schicksal erfähret die Residenz-Stadt Dresden, als welche zwar währenden Krieges schon an die 2 Millionen Reichs-Thaler Aufwand vor die ganz übermäßige Einquartierung und andere Lieferungen gehabt, auch 50000. Thaler baar bezahlt hat, deme ohngeachtet aber jüngsthin mit einer alle ihre Kräfte übersteigenden Contribution von 500000. Reichs-Thalern belegen worden ist.

Und endlich wird noch der obgedachte Beweis bis zum Ueberfluß vollständig, wenn man dasjenige, was bey der von dem Preussischen General-Feld-Kriegs-Directorio ohnbefugter Weise nach Leipzig berufenen Versammlung derer Stände aus allen Chur-Sächsischen Provinzen vorgegangen, in Erwägung ziehet.

Besagten Ständen ist angemuthet worden, die Landes-Einkünfte dieser bis aufs Blut ausgesogenen und großentheils von allem Gelde entblühten Provinzen, mit Ausschluß derer Domanal-Gefälle, anfänglich vor 4. und eine halbe, hernachmahls vor 4. Millionen Reichs-Thaler zu übernehmen; und da sie sich hiergegen, um größern Uebel vorzukommen, anfänglich zu 3. hernachmahls zu 4 Millionen, jedoch allemahl unter denen Bedingungen erbotthen, daß ihnen dazu hinlängliche Zeit verstattet, alle bisherige Ausschreibungen und Natural-Lieferungen erlassen, und das Land mit weitem besondern Erpressungen verschonet, auch deshalber hinlängliche Sicherheit gegeben werden möchte: sind alle diese so billige Gesuche schlechterdings abgeschlagen worden. Das Preussische General-Feld-Kriegs-Directorium aber hat hierauf sofort zugefahren, und wie die Befuge sub A. erweist, in dem eigentlichen Churfürstenthum Sachsen, nebst denen bishero auch gebräuchlich gewesenenen 54^z. Quaternen, an noch von jedem Schocke 12. gute Groschen ausgeschrieben.

Es stehet nicht füglich zusammen zu reimen, daß die dadurch aufzubringende Summe von 4. Millionen, dem Preussischen

Angehen nach, bey weiten nicht den ordentlichen Ertrag derer Landes-Einkünfte erreichen soll, und daß gleichwohlen die zu solchem Behuf gemachten Anlagen, wenigstens in denen auf die Schocke repartirten Groschen, das ordentliche Quantum um ein so ausnehmend merkliches übersteigen. Noch weniger stimmt mit der Möglichkeit überein, daß diese erhöheten Abgaben von dem Unterthan, der sonst die ordentlichen kaum in einer ganzen Jahres-Frist mit Mühe zusammen bringen können, heuer binnen zwey Monathen, und zu einer Zeit, da derselbe gemeintlich von allen Vorräthen entblößet ist, abgeführt, dabey auch selbst diejenigen Städte, so durch außerordentliche Contributiones vorhin schon ganz erschöpft worden sind, und dergleichen an noch erlegen müssen, so wenig, als die Ritterchaft wegen ihrer steuerbaren Grundstücke, ohngeachtet sie gleichfalls eine Summe von 500000. Thalern besonders bezahlen muß, verschonet werden sollen. Zumahlen über dieses noch zu gleicher Zeit von dem Lande 6000. Recrouten, 500. Stück-Knechte und 1200. Pferde gefodert, mithin ihm die zum Erwerb nöthigen Hände und Mittel entzogen werden wollen. Vornächst noch die am Ende allen dermahlen ergehenden Preussischen Verordnungen angehängte Bedrohung mit Feuer und Schwerdt, der so oft wiederholten feyerlichen Versicherung vom freundschaftlichen Schutze derer Chur-Sächsischen Lande, die man als ein heiliges Depôt jederzeit ansehen werde, auf das offenbareste widerstreitet.

Alles dieses jedoch hat man, nach denen bisherigen Vorgängen, von der gegenseitigen Haabsucht und in Thaten mehr als zu sehr bewährten feindseligen Gesinnungen sich leichtlich zum Voraus versprechen können.

Mehr befremdlich hingegen wird Ew. Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen ꝛc. dasjenige einleuchten, was auf Befehl Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstlichen

lichen Durchl. zu Sachsen, meines allergnädigsten Herrn, Denen-
selben demahlen besonders anzeigen soll.

Man hat es nämlich Chur-Brandenburgischer Seits bey
allen bishero angeführten Arten der Gewaltthätigkeiten und Ein-
griffe in die Landesherrlichen Gerechtsame eines derer vordersten
Reichs-Mitstände nicht bewenden lassen. Ihro Königl. Majest.
ist vielmehr die gang seltsame Nachricht zugekommen, wie daß,
unter dem Vorwand gleichen Verfahrens derer Kayserlich-Ruß-
sischen Trouppen in Königsberg und andern Städten des Königs-
reichs Preußen, Dero getreuen Stadt-Räthen in der Chur-
Stadt Wittenberg, ingleichen zu Dresden, Leipzig, Zwickau,
Freyberg, Chemnitz, Meissen, Pirna und an andern Orten
mehr, ein sogenannter Eyd der Treue vor Se. Königl. Majest.
in Preußen, nach dem Formular sub B. abgezwungen worden.

Die hierbey angewendete ohnrechtmäßige Gewalt ist so weit
gegangen, daß man die Raths-Glieder zu Dresden auf dem
Rathhause durch ein starkes Commando Soldaten vom 13 Febr.
Bormittags bis zum 14 Febr. früh um 8 Uhr eingesperrt, die-
selben, woferne sie sich nicht noch in besagter Stunde zu Able-
gung des ihnen angefonnenen Eydes verstanden, mit Plünderung
und Niederreißung ihrer Häuser bedrohet, auch darzu schon An-
stalt zu machen angefangen, und sich davon weder durch das An-
erbiethen, ihre Aemter niederzulegen, noch durch das versproche-
ne schriftliche Angeltbniß, nichts gegen des Königs von Preußen
Majestät zu unternehmen, abwendig machen lassen wollen. Und
in mehr übrigen Städten ist man in gleicher Maasse zu Werke
gegangen.

Der gebrauchte Vorwand aber, daß von denen Russischen
Völkern in denen Preussischen Städten gleicher Eyd erfordert
worden, reicht um so weniger hin, dergleichen ohnerhödetes Be-
nehmen zu rechtfertigen, da von demjenigen, was eine auswärti-
ge bloß nach dem Völker-Rechte zu richtende Macht in einem
sou-

souverainen Königreich, wie Preußen, dessen Besitzer ihre Bündis-Genossen zuerst feindlich angegriffen hat, verhänget, auf das Befugniß eines Reichs-Standes gegen die Lande seines mit ihm in gleicher Verbindung gegen das ganze Reich sich findenden Mit-Standes, mit dem er in keinen Krieg befangen ist, auch nach denen Befehlen nicht befangen seyn, vielweniger die Rechte des Krieges ausüben kann, ein bündiger Schluß keinesweges zu machen stehet.

Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen werden dannenhero zwar obgedachten Stadt-Räthen, daß sie der ihnen zu schwer gefallenen Gewalt gewichen, keinesweges zum Verbrechen anrechnen, vielmehr selbige nichts destoweniger auch künftighin vor Dero getreue Unterthanen achten, gestalten die ganze in dem Proömio des Land-Friedens Spho I. nahmentlich verpönte Handlung sothaner abgedrungenen Eydseleistung von Höchst-Denenselben und der ganzen unpartheyischen Welt billig vor sich selbst schon als null und nichtig angesehen werden muß:

Inmittelst aber mögen dennoch Höchst-Dieselben keinen Umgang nehmen, zu allem Ueberfluß hierdurch feyerlich und vor gesamnten Reich, dieser widerrechtlichen und ohnbefugten Anmaßung und allen daraus jezt und künftig etwa zu ziehenden Folgerungen zu widersprechen, und Ihro höchste Landesherrliche Gerechtsame dargegen auf das nachdrücklichste zu verwahren.

Wornächst Sie zu Dero höchst und hohen Reichs-Mit-Ständen das zuversichtliche Vertrauen hegen, Dieselben werden nicht allein auf eben diese Dero denen Reichs-Actis beyzulegende Verwahrung, wie solche hiermit dahin überreicht wird, jederzeit die gehörige Rücksicht nehmen, und darauf die erforderliche Reflexion machen wollen, sondern auch jenes im Reiche unerhörte Benehmen Sich zu einem neuen Bewegungs-Grunde dienen

dienen lassen, alle Kräfte anzuspannen, um denen immer weiter gehenden gegenseitigen Unternehmungen Ziel und Maas zu setzen, da mittelst derer selbst nach dem bisherigen Vorgange in denen Chur-Sächsischen sowohl, als auch Herzoglich-Mecklenburgischen, Fürstlich-Anhaltischen, und andern ohnmittelbaren Reichs-Ländern die hegende Absicht, alle Reichs-Verfassung und Gesetze über den Haufen zu werfen, und die Freyheit und Gerechtfame anderer Mit-Stände zu unterdrucken, auf das kläreste zu Tage lieget.

Welches alles denn auf Höchstgebachter Ihre Königlich-Majestät allergnädigsten Befehl allerseits vortrefflichen Gesandtschaften zur Berichts-Erstattung an Dero höchst und hohe Behörden anheim geben soll, sich selbst aber dabey zu Dero selbst beständigen Freundschaft und Wohlwollen geziemend empfehet

Eurer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen ꝛc.

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regensburg, den 3. April
1758.

ergebenst und dienstbereitwilligster
Johann George von Ponickau.

B

Inscri-

Inscriptio:

Denen Hochwürdigem, Hoch- und Wohlgebohrnen,
Hoch-Edelgebohrnen, Hoch-Edlen, Gestrengen,
Besten und Hochgelahrten des Heiligen Römischen
Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zur all-
gemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigten
hochansehnlichen Herren Räten, Bothschaftern
und Gesandten. Meinen insonders Hoch- und
Vielgeehrten Herren

Regensburg.

Beylagen

Beylagen.

Lit. A.

Nachdem von denen Deputirten Ständen der Sächsischen Ritterschafft und Städte der auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät in Preußen denenselbigen geschene Antrag wegen zu überlassender Administration sämmtlicher Landes-Reventien gegen ein zu stipulirendes sehr mäßiges, und bey weitem nicht an das Quantum der ordinairn Landes-Reventien gehen es Fixum von 4 Millionen Thaler nicht angenommen werden wollen; und Höchstgedachte Se. Königl. Majest. in Preußen hierauf allergnädigst resolviret und befohlen haben, sothane 4 Millionen pro anno 1758. in soweit nicht ein Theil davon aus denen Cammer-Reventien erfolgt, dergestalt auszuschreiben, daß solche zwischon dato und vor Ende April dieses laufenden Jahres 1758. ohne alle Einwendung abgeführt, und allenfalls durch die allerschärfste militairische Execution, Auspandung, auch mit Feuer und Schwerdt, beygetrieben werden sollen:

Als werden, Namens Sr. Königl. Majest. in Preußen, sämmtliche Creys- und übrige Steuer-Einnahmen hierdurch befehliget, sogleich nach Empfang dieses, ohne den allgeringsten Verzug in denen zum District der Einnahme gehörigen Städten, Dörfern und Communen, auch wem es sonst zu wissen nöthig ist, mit Zufertigung eines Exemplars von diesem Ausschreiben bekannt zu machen, daß auf den 15ten Martii 1758. von jedem gangbaren Schocke in Städten und auf dem Lande Zwölff gute Groschen, und gegen den 20sten April 1758. der ganze Betrag derer 54 $\frac{1}{2}$ Quatember auf einmahl bezahlt werden sollen und müssen; wogegen die Land-Steuern, Pfennig-Steuern, Kopf- und Vermögen-Steuer, auch Rations- und Portions-Gelder auf dieses Jahr 1758. nicht gehoben werden sollen; die Frank-Steuer und Wein-Anlage aber wird nach denen bis dahin gewöhnlichen Söhen nach wie vor entrichtet. Sämmtliche Steuer-Einnahmer werden zugleich nachdrücklichst befehliget, sogleich nach Eingang dieses, eine Individual-Anlage zu machen, was eine jede Stadt, Dorf oder Commun nach diesem Ausschreiben auf den ersten und auf den zweyten Termin zu bezahlen hat, auch sothane Anlage an die Creys-Einnahme einzusenden, welche davon die summarische Anlage des ganzen Creyses zu machen, und nebst vorgeachten Special-Designationen binnen 14 Tagen an das General-Feld-Kriegs-Directorium einzusenden, zugleich befehliget wird.

B 2

Damit



Damit auch die Abführung dieser Steuern dadurch nicht aufgehalteten werde, wenn wegen ein oder des andern Individui das ganze Quantum eines Dorfs nicht auf einmahl abgeführt werden kan; so werden die Unter-Einnehmer hierdurch ernstlich und bey Vermeidung einer willkührlichen Geld-Strafe, dem Befinden nach von 100 bis 500 Rthlr. befehliget, in solchen Fällen particularem solutionem ohnweigerlich anzunehmen, die eingehenden Gelder aber ohnverzüglich zu denen Creyß-Einnahmen abzuliefern, als welche solche ebenfalls sofort weiter zur Ober-Kriegs-Casse nach Torgau einzusenden haben.

In Ansehung derer Thüringischen Unter-Einnahmen aber bleibet es annoch dabey, daß zu Gewinnung der Zeit die Gelder nicht erst nach Langensalze, sondern recta nach Torgau, wie bis dahin geschehen, eingesandt werden sollen, es wäre dann, daß der Creyß-Einnehmer Reinhardt in Weissenfels sein Domicilium errichtete. Uebrigens muß den 20. Mart. der erste Rest-Extract und ultimo Aprilis der zwernte abgeschlossen, jedesmahl zur Creyß-Einnahme und von dieser an das General-Feld-Kriegs-Directorium eingesandt werden, damit gegen die Restanten die erforderliche Zwangs-Mittel nach aller Strenge verfügt werden können. Signatum Leipzig, den 16 Febr. 1758.

Königl. Preussisches General-Feld-Kriegs-
Directorium.

von Borcke.

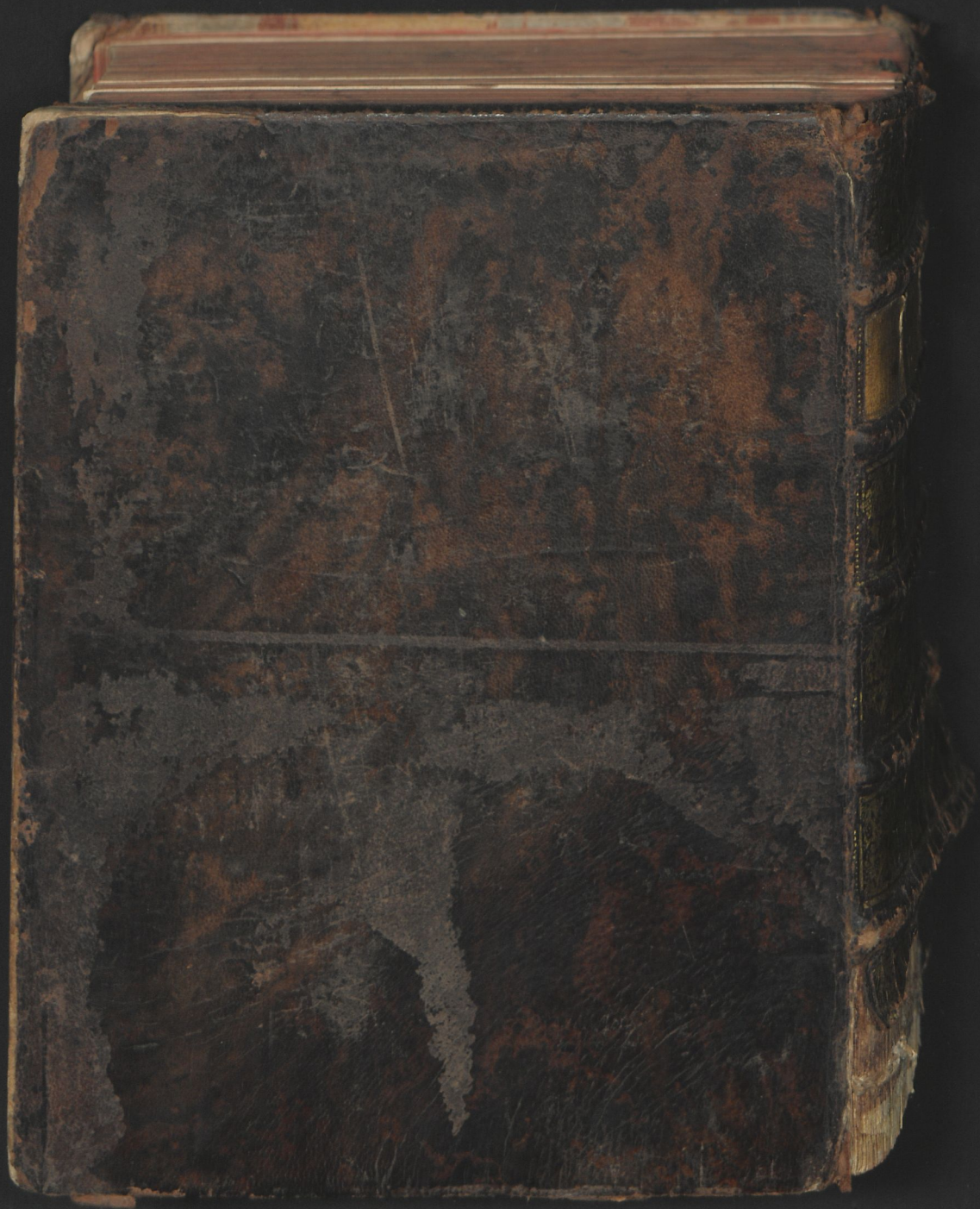
Steuer-Ausschreiben auf das
Jahr 1758.

Lit. B.

Ich gelobe bey dem allmächtigen Gott und seinem heiligen Evangelio, dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König von Preußen, Friedrich dem Alten, treu und gehorsam zu seyn, und alles, was Ihro Königl. Majestät hohes Interesse betrifft, mit äußersten Vermögen zu befördern, die Vervortheilung aber und einige Untreue gegen Dieselben, so bald es mir bekannt, nicht allein zeitig anzugeben, sondern auch auf alle Weise zu trachten, solches abzuwenden, und mich in allen so aufzuführen, wie ich obennurmaßen angelobet habe, und wie ich es vor Gott und seinem strengen Gericht verantworten kann. So wahr mir Gott an Leib und Seele helfe!









45
Dictatum Regensburg, den 25. April
1758.
per Moguntinum.

PRO-MEMORIA,

welches

der Königl. Pohln. und Chur-Sächs. Comitial-Gesandte,

H E R R

Johann George von Ponickau

der allgemeinen Reichstags-Versammlung zu Regensburg
den 3ten April 1758. übergeben.

